

Auskunft zum richterlichen Bereitschaftsdienst / Notrichter an Sozialgerichten an Wochenenden und Feiertagen (Art. 19 Abs. 4 GG) [#381587]

Von: Alexander Schröpfer

An: "Behörde für Justiz und Verbraucherschutz"

<poststelle@justiz.hamburg.de>

Datum: 5. Oktober 2026 14:16

Via: E-Mail

URL: <https://fragdenstaat.de/a/381587#nachricht-1158031>

Betreff: Auskunft zum richterlichen Bereitschaftsdienst / Notrichter an
Sozialgerichten an Wochenenden und Feiertagen (Art. 19 Abs. 4 GG)
[#381587]

Anfrage nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) / HmbUIG /
VIG

Guten Tag,

ich möchte Sie bitten, mir Folgendes zuzusenden:

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bzw. das
einschlägige Landesinformationsfreiheits- / Transparenzgesetz beantrage
ich hiermit Zugang zu folgenden amtlichen Informationen und Unterlagen
bezüglich der Organisation und Durchführung des richterlichen Eildienstes
an den Sozialgerichten Ihres Zuständigkeitsbereichs:

1. Verfassungsrechtliche Rechtsgrundlage & Geschäftsverteilung

Auf welcher konkreten gesetzlichen oder verwaltungsinternen Grundlage
wird in der Sozialgerichtsbarkeit im Gegensatz zur Strafgerichtsbarkeit (§
22c GVG, Art. 104 Abs. 2 GG) auf die flächendeckende Einrichtung eines
richterlichen Bereitschafts- bzw. Notdienstes an Wochenenden (Samstag
und Sonntag) sowie gesetzlichen Feiertagen verzichtet?

Ich fordere die Übermittlung der maßgeblichen Richtlinien, Erlasse,
Rundverfügungen oder ministeriellen Leitfäden zur Gewährleistung des
verfassungsrechtlichen Gebots effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs.
4 GG an Wochenenden in existenziellen Notfällen (wie z.B. drohende
Obdachlosigkeit, akute Mittellosigkeit, drohende suizidale Gefährdung).

2. Statistische Erfassung von Eilanträgen (§ 86b SGG)

1. Wie viele Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bzw. eines
Hängebeschlusses (§ 86b SGG) gingen in den Kalenderjahren 2023, 2024,
2025 sowie im bisherigen Verlauf des Jahres 2026 jeweils an Freitagen nach
12:00 Uhr oder an Samstagen/Sonntagen bei den Sozialgerichten Ihres
Bundeslandes ein?

2. Wie viele dieser Anträge wurden erst am darauffolgenden Montag zur
weiteren gerichtlichen Bearbeitung vorgelegt?

3. Wurden in diesem Zeitraum Anträge an Wochenenden durch einen Notrichter bzw. Bereitschaftsdienst beschieden? Wenn ja, wie viele?

3. Notfall-Vorkehrungen bei irreversiblen Grundrechtseingriffen

Welche konkreten organisatorischen und technischen Vorkehrungen (z.B. Bereitschaftstelefon, Notfall-Fax, Bereitschafts-beA/eBO) existieren an den Sozialgerichten Ihres Geschäftsbereichs, um sicherzustellen, dass Menschen in existenziellen Notlagen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen vor Eintritt irreversibler Schäden (wie z.B. Vollzug einer Zwangsräumung am Wochenanfang, Sperre existenzsichernder Leistungen) richterlichen Eilschutz erwirken können?

4. Kostenhinweis & Frist

Ich fordere die Übermittlung der Informationen in elektronischer Form (PDF/Text) über diese Plattform.

Ist die Auskunft nach Ihrer Gebührenordnung kostenpflichtig, verlange ich vorab Information und Darlegung der voraussichtlichen Gebührenhöhe, sofern diese 10,00 Euro übersteigt.

Ich verweise auf die gesetzliche Frist von einem Monat zur Beantwortung dieser Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Emil Schröpfer

Menschenrechtsverteidiger (UN-Resolution 53/144)

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu Information nach § 1 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) bzw. § 1 HmbUIG, soweit Umweltinformationen betroffen sind.

Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor. Sofern Teile der Information durch Ausschlussgründe geschützt sind, beantrage ich mir die nicht geschützten Teile zugänglich zu machen.

Ich bitte Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Auskunft auf elektronischem Wege kostenfrei erteilen können. Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens in jedem Fall gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben.

Ich verweise auf § 13 Abs. 1 HmbTG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen unverzüglich und nur im Ausnahmefall spätestens nach Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich möchte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) bitten und bitte Sie um eine Empfangsbestätigung. Danke für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schröpfer

Anfragenr: 381587

Antwort an: a.schroepfer.xuzgbvgfeh@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/381587/upload/c9f53fd9305b61dfe996d2baba137d1881082378/>

Postanschrift

Alexander Schröpfer

Dorfstraße 39

25572 Sankt Margarethen

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

Von: SG Vorzimmer Präsidentin

<sgvorzimmerpraesidentin@sg.justiz.hamburg.de> (Behörde für Justiz und Verbraucherschutz)

An: "Alexander Schröpfer (Bündnis für Menschenrechtsschutz (UN-Res. 53/144))" <a.schroepfer.xuzgbvgfeh@fragdenstaat.de>

Datum: 8. Oktober 2026 10:59

Via: E-Mail

URL: <https://fragdenstaat.de/a/381587#nachricht-1158953>

Betreff: AW: [EXTERN] Auskunft zum richterlichen Bereitschaftsdienst /
Notrichter an Sozialgerichten an Wochenenden und Feiertagen (Art. 19 Abs. 4 GG) [#381587]

Anhänge:

- image001.gif

Sehr geehrter Herr Schröpfer,

Sie haben sich am 5. Oktober 2026 mit einer Anfrage nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz an die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz gewandt.
Diese wurde zuständigkeitshalber an das Sozialgericht weitergeleitet.

Ihre Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

Frage 1:

Da es an einer Rechtsgrundlage für die Verpflichtung des Vorhaltens eines sozialgerichtlichen Bereitschaftsdienstes fehlt, ist ein Bereitschaftsdienst in der Sozialgerichtsbarkeit nicht vorgesehen. § 22c GVG nennt die Sozialgerichtsbarkeit nicht. Die grundgesetzliche Rechtsweggarantie von Art. 19 Abs. 4 GG wird dadurch nicht tangiert.

Frage 2:

Über Eingänge von Eilanträgen freitags nach 12 Uhr oder samstags/sonntags in den Jahren seit 2023 werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt.

2.2.: In Ermangelung einer statistischen Erfassung ist eine Beantwortung nicht möglich.

2.3.: Nein.

Frage 3:

Vorkehrungen für die Gewährung von Eilrechtsschutz an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen werden nicht getroffen.

Frage 4:

Für die Beantwortung dieser Fragen entstehen für Sie keine Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

[cid:image001.gif@01DD5714.2724ABA0]
Maike Flemming

Richterin am Sozialgericht
Weitere Aufsicht führende Richterin

Sozialgericht Hamburg
Dammtorstraße 7
20354 Hamburg

Tel.: 040 42843-5644

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns verarbeitet. Nähere Informationen dazu erhalten Sie unter <https://justiz.hamburg.de/sgdatenschutzhinweis/10976760/sgdatenschutz/>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Alexander Schröpfer [#381587]
<a.schroepfer.xuzgbvgfeh@fragdenstaat.de<mailto:a.schroepfer.xuzgbvgfeh@fragdenstaat.de>>

Gesendet: Montag, 5. Oktober 2026 14:17

An: Poststelle (BJV)
<poststelle@justiz.hamburg.de<mailto:poststelle@justiz.hamburg.de>>

Betreff: [EXTERN] Auskunft zum richterlichen Bereitschaftsdienst /
Notrichter an Sozialgerichten an Wochenenden und Feiertagen (Art. 19 Abs. 4 GG) [#381587]

Anfrage nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) / HmbUIG /
VIG

Guten Tag,

ich möchte Sie bitten, mir Folgendes zuzusenden:

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bzw. das einschlägige Landesinformationsfreiheits- / Transparenzgesetz beantrage ich hiermit Zugang zu folgenden amtlichen Informationen und Unterlagen bezüglich der Organisation und Durchführung des richterlichen Eildienstes an den Sozialgerichten Ihres Zuständigkeitsbereichs:

1. Verfassungsrechtliche Rechtsgrundlage & Geschäftsverteilung Auf welcher konkreten gesetzlichen oder verwaltungsinternen Grundlage wird in der Sozialgerichtsbarkeit im Gegensatz zur Strafgerichtsbarkeit (§ 22c GVG, Art. 104 Abs. 2 GG) auf die flächendeckende Einrichtung eines richterlichen Bereitschafts- bzw. Notdienstes an Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie gesetzlichen Feiertagen verzichtet?

Ich fordere die Übermittlung der maßgeblichen Richtlinien, Erlasse, Rundverfügungen oder ministeriellen Leitfäden zur Gewährleistung des verfassungsrechtlichen Gebots effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs.

4 GG an Wochenenden in existenziellen Notfällen (wie z.B. drohende Obdachlosigkeit, akute Mittellosigkeit, drohende suizidale Gefährdung).

2. Statistische Erfassung von Eilanträgen (§ 86b SGG) 1. Wie viele Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bzw. eines Hängebeschlusses (§ 86b SGG) gingen in den Kalenderjahren 2023, 2024, 2025 sowie im bisherigen Verlauf des Jahres 2026 jeweils an Freitagen nach 12:00 Uhr oder an Samstagen/Sonntagen bei den Sozialgerichten Ihres Bundeslandes ein?

2. Wie viele dieser Anträge wurden erst am darauffolgenden Montag zur weiteren gerichtlichen Bearbeitung vorgelegt?

3. Wurden in diesem Zeitraum Anträge an Wochenenden durch einen Notrichter bzw. Bereitschaftsdienst beschieden? Wenn ja, wie viele?

3. Notfall-Vorkehrungen bei irreversiblen Grundrechtseingriffen Welche konkreten organisatorischen und technischen Vorkehrungen (z.B. Bereitschaftstelefon, Notfall-Fax, Bereitschafts-beA/eBO) existieren an den Sozialgerichten Ihres Geschäftsbereichs, um sicherzustellen, dass Menschen in existenziellen Notlagen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen vor Eintritt irreversibler Schäden (wie z.B. Vollzug einer Zwangsräumung am Wochenanfang, Sperre existenzsichernder Leistungen) richterlichen Eilschutz erwirken können?

4. Kostenhinweis & Frist

Ich fordere die Übermittlung der Informationen in elektronischer Form (PDF/Text) über diese Plattform.

Ist die Auskunft nach Ihrer Gebührenordnung kostenpflichtig, verlange ich vorab Information und Darlegung der voraussichtlichen Gebührenhöhe, sofern diese 10,00 Euro übersteigt.

Ich verweise auf die gesetzliche Frist von einem Monat zur Beantwortung dieser Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Emil Schröpfer

Menschenrechtsverteidiger (UN-Resolution 53/144)

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu Information nach § 1 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) bzw. § 1 HmbUIG, soweit Umweltinformationen betroffen sind.

Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor. Sofern Teile der Information durch Ausschlussgründe geschützt sind, beantrage ich mir die nicht geschützten Teile zugänglich zu machen.

Ich bitte Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Auskunft auf elektronischem Wege kostenfrei erteilen können. Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens

in jedem Fall gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben.

Ich verweise auf § 13 Abs. 1 HmbTG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen unverzüglich und nur im Ausnahmefall spätestens nach Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich möchte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) bitten und bitte Sie um eine Empfangsbestätigung. Danke für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schröpfer

Anfragenr: 381587

Antwort an:

a.schroepfer.xuzgbvgfeh@fragdenstaat.de<mailto:a.schroepfer.xuzgbvgfeh@fragdenstaat.de>

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/381587/upload/c9f53fd9305b61dfe996d2baba137d1881082378/>

Postanschrift

Alexander Schröpfer

Dorfstraße 39

25572 Sankt Margarethen

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>